

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Vohwinkeler Str. 109 in Wuppertal-Vohwinkel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762), hat der Rat der Stadt Wuppertal am
folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in §2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 976 – Vohwinkeler Str. / Haaner Str. -, für den der Rat der Stadt Wuppertal ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

- (1)** Von der Veränderungssperre wird folgendes an der Vohwinkeler Straße in Wuppertal-Vohwinkel liegende Grundstück betroffen:

Gemarkung: Vohwinkel
Flur: 66
Flurstücke: 2924, 3156 (teilweise), 2013 (teilweise) und 2874 (teilweise)

- (2)** Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 - 17.30 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

- (1)** In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2)** Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3)** Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
 - b) Unterhaltungsarbeiten und
 - c) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 25.08.2004 außer Kraft.